

Präqualifikationsregeln für die Teilnahme an Ausschreibungen für SSBO-Produkte sowie Nutzungsbedingungen für die Ausschreibungsplattform der Trading Hub Europe GmbH

(nachfolgend „SSBO-Präqualifikationsregeln“)

Die in diesem Dokument beschriebenen Präqualifikationsregeln finden Anwendung auf die Teilnahme an Ausschreibungen für Produkte des Typs „Strategic Storage-Based Options“ (nachfolgend „SSBO-Produkt“) des Marktgebietsverantwortlichen **Trading Hub Europe GmbH** (nachfolgend „MGV“) und die hierfür notwendige Nutzung der Ausschreibungsplattform

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Allgemeines zum Präqualifikationsverfahren zur Zulassung als Anbieter.....	4
§ 2 Prüfung der Antragsunterlagen / Ergebnis der Präqualifikation.....	6
§ 3 Allgemeine Angaben und Unterlagen.....	6
§ 4 Nachweis über die Eignung.....	7
§ 5 Änderung präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen.....	10
§ 6 Aufhebung der Präqualifikation aus wichtigem Grund.....	10
§ 7 Anpassung der SSBO-Präqualifikationsregeln.....	11
§ 8 Gültigkeit der Präqualifikation.....	12
§ 9 Allgemeines zum Zugang und zur Nutzung der Ausschreibungsplattform.....	12
§ 10 Nutzerkonten.....	13
§ 11 Rechtsnachfolge.....	13
§ 12 Datenschutz.....	14
§ 13 Vertraulichkeit.....	14
§ 14 Haftung.....	15
§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen.....	16

Präambel

Gemäß § 35a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)¹ in der Fassung der 2. und 3. Lesung im Bundestag und nach 2. Beratung im Bundesrat wirkt der MGV im Rahmen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit und ergreift in diesem Rahmen weitere Maßnahmen insbesondere zum Zwecke der Erreichung gewisser Füllstände für die in seinem Marktgebiet befindlichen Gasspeicheranlagen.

Gemäß § 35b Abs. 1 EnWG haben die Betreiber von Gasspeicheranlagen im Zeitraum vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 1. Februar des Folgejahres näher spezifizierte Speicherfüllstände durch entsprechende vertragliche Regelungen zu gewährleisten. Nach § 35c Abs. 1 EnWG („Stufe 1“) hat der MGV nach der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in marktbasiereten, transparenten und nicht diskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren strategische Optionen zur Vorhaltung von Gas in angemessenem Umfang zur Gewährleistung der Erreichung der Füllstände nach § 35b zu beschaffen. Sollten die Einspeicherungen der Nutzer einer Gasspeicheranlage sowie Ausschreibungen nach § 35c Abs. 1 zur Erreichung der Füllstände nach § 35b nicht ausreichen, so kann der MGV nach § 35c Abs. 2 zusätzliche Ausschreibungen durchführen („Stufe 2“).

Vor diesem Hintergrund kontrahiert der MGV SSBO-Produkte. Für die Teilnahme an den Ausschreibungen für SSBO-Produkte des MGV ist eine Präqualifikation jedes interessierten Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet Trading Hub Europe (nachfolgend „Anbieter“) erforderlich. Der Präqualifikationsprozess inklusive der notwendigen Präqualifikationsantragsdokumente ist Gegenstand der vorliegenden SSBO-Präqualifikationsregeln.

¹ Vgl. <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2022/0101-0200/0132-22.html>; Gesetz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Präqualifikationsbedingungen noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet.

§ 1 Allgemeines zum Präqualifikationsverfahren zur Zulassung als Anbieter

1. Eine Präqualifikation gemäß den SSBO-Präqualifikationsregeln ist erforderlich, um an den SSBO-Produkt-Ausschreibungen des MGV teilzunehmen. Mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen des Zulassungsformulars stimmt der Antragsteller diesen SSBO-Präqualifikationsregeln zu.
2. Jeder Anbieter kann am Präqualifikationsverfahren des MGV teilnehmen und einen Antrag auf Zulassung (verfügbar in Anlage 1) stellen. Zur Nutzung der Ausschreibungsplattform² sind nur mit der Marktrolle Bilanzkreisverantwortlicher registrierte Unternehmen zugelassen.
3. Eine Teilnahme am Präqualifikationsverfahren als Anbietergemeinschaft ist nicht zugelassen.
4. Im Rahmen der Präqualifikation hat der Anbieter den Nachweis zu erbringen, dass er in der Lage ist, die aus Sicht des MGV bestehenden Anforderungen für eine Bereitstellung von Speichermengen und deren Ausspeicherung im Abruffall zu erfüllen (nachfolgend: „Eignung“). Zum Zwecke des Nachweises der Eignung des Anbieters hat dieser alle unter § 3 dieser SSBO-Präqualifikationsregeln geforderten Unterlagen und Nachweise beizubringen und diese an den MGV zu übersenden. Dabei sind alle Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Nicht beglaubigte Kopien werden vom MGV nicht berücksichtigt. Vom MGV zur Verfügung gestellte Formulare sind zu benutzen und dokumentenecht auszufüllen. Änderungen und/oder Ergänzungen der Formulare in jedweder Form sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Präqualifikationsverfahren.
5. Alle im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens vorzulegenden amtlichen Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen und/oder Unterlagen, deren Originalsprache nicht Deutsch oder Englisch ist, ist eine durch einen vereidigten Übersetzer erstellte Übersetzung des Dokumentes ins Deutsche oder Englische beizufügen. Ausländische Nachweise müssen den geforderten deutschen Nachweisen qualitativ mindestens gleichwertig sein. Der Anbieter trägt das Risiko von Übersetzungsfehlern.
6. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, Unterlagen und Nachweise verantwortlich. Bei Bedarf, insbesondere zur Gewährleistung der

² Sogenanntes „Balancing Services Portal“ (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Portale/BSP>)

Versorgungssicherheit, behält sich der MGV die Anforderung weiterer Nachweise beim Anbieter vor.

7. Im Falle der Antragstellung durch eine natürliche Person ist der Antrag zu unterzeichnen. Im Falle der Antragstellung durch eine juristische Person ist der Antrag durch eine allein vertretungsberechtigte Person oder mehrere gemeinsam vertretungsberechtigte Personen zu unterzeichnen und die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Der Antrag auf Zulassung ist rechtsverbindlich.
8. Eine Übersendung der Unterlagen des Anbieters kann vorab per Fax erfolgen, sofern die Unterlagen binnen einer Frist von sieben (7) Werktagen³ nach Faxzugang beim MGV im Original eingehen. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt des Faxeingangs als Datum der Antragstellung. Sofern die Unterlagen nicht im Original binnen einer Frist von sieben (7) Werktagen nach Faxzugang beim MGV eingehen, gilt der Antrag als unvollständig und einem ggf. auf Basis der vorab per Fax übersandten Unterlagen bereits als präqualifiziert eingestuften Anbieter wird die Präqualifikation wieder entzogen. Eine Übersendung der Antragsunterlagen auf elektronischem Wege (E-Mail etc.) ist im Übrigen ausgeschlossen.
9. Sämtliche Kosten und Aufwände zur Erstellung und Einreichung der für die Präqualifikation erforderlichen Unterlagen trägt der Anbieter. Dies gilt auch für etwaige Übersetzungskosten. Überreichte Unterlagen werden nach Abschluss des Präqualifikationsverfahrens nicht zurückgegeben und, soweit sie nicht mehr erforderlich sind, vernichtet. Vom MGV zur Verfügung gestellte Unterlagen, Formulare etc. verbleiben in seinem Eigentum.
10. Anfragen des Anbieters zum Präqualifikationsverfahren sind an die auf der Internetseite⁴ genannten Kontaktdaten der Abteilung Kunden- & Vertragsmanagement zu richten.
11. Der Anbieter trägt für die korrekte und gültige Angabe einer für den jederzeitigen Empfang von E-Mails bereitgehaltenen E-Mailadresse die Verantwortung.

³ Werktage im Sinn dieser SSBO-Präqualifikationsregeln sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der 24. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als Feiertag gilt.

⁴ www.tradinghub.eu

§ 2 Prüfung der Antragsunterlagen / Ergebnis der Präqualifikation

1. Die Prüfung der Antragsunterlagen wird eingeleitet, sofern alle Dokumente und Nachweise vollständig, formgerecht und diesen SSBO-Präqualifikationsregeln entsprechend vom Anbieter an den MGV übermittelt worden sind. Der Präqualifikationsantrag ist vollständig, wenn alle geforderten Dokumente und Nachweise in der in diesen SSBO-Präqualifikationsregeln vorgesehenen Form eingereicht sind. Unvollständige, nicht formgerechte oder diesen SSBO-Präqualifikationsregeln nicht entsprechende Anträge werden nicht bearbeitet. Alle vom Anbieter eingereichten Dokumente und Nachweise werden vom MGV – vorbehaltlich etwaiger Nachfragen – innerhalb einer Frist von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung geprüft. Ein Recht zur Teilnahme des Anbieters an der Prüfung der Unterlagen besteht nicht.
2. Die Prüfung der Eignung des Anbieters durch den MGV erfolgt ausschließlich auf Basis der vom Anbieter übersandten Dokumente und Nachweise, es sei denn, dass sonstige dem MGV bekannte Umstände oder Informationen (wie insbesondere das Bonitätsrating einer Ratingagentur) Zweifel an der Eignung des Anbieters begründen. Bei der Prüfung, ob der Anbieter die für die sichere und zuverlässige Bereitstellung von Speichermengen und die Ausspeicherung dieser Mengen im Abruffall erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, wird der MGV sein Ermessen diskriminierungs- und ermessensfehlerfrei ausüben.
3. Nach Abschluss der Prüfung der eingereichten Dokumente und Nachweise wird dem Anbieter die Entscheidung über den Präqualifikationsantrag mitgeteilt.
4. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anbieter schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der erfolgreich präqualifizierte Anbieter erhält vom MGV Zugangsdaten für die vom MGV bereitgestellte Ausschreibungsplattform.

§ 3 Allgemeine Angaben und Unterlagen

Der Anbieter hat über sein Unternehmen bzw. über seine Person folgende allgemeinen Nachweise zu erbringen:

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister,
- Vollständig ausgefüllter Antrag auf Zulassung als Anbieter (Anlage 1).

§ 4 Nachweis über die Eignung

1. Zum Nachweis seiner Eignung hat der Anbieter die folgenden Anforderungen zu erfüllen und entsprechende Nachweise zu erbringen.
2. Zum Nachweis der technischen/betrieblichen Eignung muss der Anbieter auf Anforderung durch den MGV darlegen, dass er eine sichere und zuverlässige Ein- und Ausspeicherung von Mengen gewährleisten kann. Dies umfasst insbesondere, dass er über die erforderliche Informationstechnik verfügt und diese mit angemessener Verfügbarkeit betreibt. Hierzu muss der Anbieter eine deutsch- oder englischsprachige zentrale Kontaktstelle (Ansprechpartner) benennen, die unter Beachtung der gesetzlich erlaubten Arbeitszeiten täglich 24 Stunden erreichbar und für die Koordination und den Einsatz der vom MGV abgerufenen Speichermengen zuständig ist. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Informationstechnik anfallen, trägt der Anbieter.
3. Der Anbieter muss eine AS2-Kommunikationsverbindung mit dem MGV (AS2-Produktivverbindung) ermöglichen, welche gewährleistet, dass Abrufe des MGV für SSBO-Produkte im MGV-spezifischen REQUEST-Datenformat (nachfolgend „MGV-REQUEST“) mit einer Bestätigungsnachricht des Anbieters im entsprechenden MGV-spezifischen Datenformat REQRES (nachfolgend „MGV-REQRES“) unverzüglich beantwortet werden.
4. Das Bestehen einer ordnungsgemäßen Kommunikationsverbindung muss durch einen zwischen dem Anbieter und dem MGV durchzuführenden Kommunikationstest belegt werden:
 - a) Für die Durchführung des Kommunikationstests ist zunächst eine Kommunikationsverbindung zwischen dem Anbieter und einem Testsystem des MGV (Testverbindung) erforderlich. Der MGV wird dem Anbieter daher nach Eingang der vollständigen und formgerechten Antragsunterlagen gemäß § 2 unverzüglich ein AS2-Connection Template (Steckbrief) übersenden, welches vom Anbieter auszufüllen und zusammen mit einem für die Einrichtung der Kommunikationsverbindung erforderlichen digitalen Zertifikat⁵ an den MGV zu übermitteln ist. Nach Eingang des ordnungsgemäß

⁵ Die Einzelheiten zum zu übermittelnden Zertifikat werden dem Anbieter mit dem auszufüllenden Connection Template übermittelt.

ausgefüllten Connection Templates und des Zertifikats beim MGV wird die Testverbindung innerhalb von zehn (10) Werktagen hergestellt. Anschließend wird die Kommunikation über die Testverbindung durch fiktive SSBO-Abrufe getestet. Dabei muss grundsätzlich im Rahmen von zehn (10) Testabrufen belegt werden, dass unverzüglich nach Versand von fiktiven SSBO-Abrufen des MGV im Datenformat MGV-REQEST eine entsprechende Bestätigungsnachricht des Anbieters im Datenformat MGV-REQRES an den MGV übermittelt wird. Der MGV kann auf die vollständige Durchführung von zehn (10) Testabrufen verzichten, sofern die ordnungsgemäße Kommunikation bereits durch eine geringere Anzahl an Testabrufen belegt wurde. Sofern der MGV berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Kommunikation über die Testverbindung hat, kann er die Durchführung von mehr als zehn (10) Testabrufen verlangen.

- b) Nach erfolgreichem Abschluss des Kommunikationstests über die Testverbindung richtet der MGV innerhalb von zehn (10) Werktagen die Produktivverbindung zum Anbieter ein. Anschließend wird auch die Kommunikation über die Produktivverbindung getestet. Hierzu werden vom MGV fiktive SSBO-Abrufe mit einer Menge von 0 (Null) Megawatt im Datenformat MGV-REQEST an den Anbieter gesendet. Der Kommunikationstest über die Produktivverbindung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn im Rahmen von zehn (10) Testabrufen belegt wird, dass unverzüglich nach Übermittlung der jeweiligen MGV-REQEST eine entsprechende Bestätigungsnachricht des Anbieters im Datenformat MGV-REQRES an den MGV übermittelt wird. Der MGV kann auf die vollständige Durchführung von zehn (10) Testabrufen verzichten, sofern die ordnungsgemäße Kommunikation bereits durch eine geringere Anzahl an Testabrufen belegt wurde. Sofern der MGV berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Kommunikation über die Produktivverbindung hat, kann er die Durchführung von mehr als zehn (10) Testabrufen verlangen.

Aufgrund einer Implementierungsfrist muss der Test der Produktivverbindung in der Regel mindestens zehn (10) Werktage vor Beginn einer Ausschreibung für ein SSBO-Produkt abgeschlossen sein, damit der Anbieter Angebote hinsichtlich der jeweiligen Ausschreibung abgeben kann. Der MGV arbeitet aktuell daran, die für die

Durchführung von Kommunikationstests erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Daher wird bis auf Weiteres von den zuvor genannten Fristen zugunsten des Anbieters abgewichen unter der Voraussetzung, dass dieser den Kommunikationstest unverzüglich nach Anforderung durch den MGV durchführt. Der MGV und der Anbieter arbeiten zusammen, um dem Anbieter den erfolgreichen Abschluss des Kommunikationstests bis spätestens zum Beginn des vom Anbieter kontrahierten Leistungszeitraums zu ermöglichen.

Sollte der Anbieter auch nach wiederholten Versuchen den Kommunikationstest mit dem MGV nicht erfolgreich abschließen, so kann der MGV diesen Anbieter für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen für SSBO-Produkte bis zum erfolgreichen Abschluss des Kommunikationstests sperren.

5. Der Anbieter muss die folgenden Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit erfüllen:

- a) Der Anbieter muss über eine hinreichende Bonität verfügen. Eine hinreichende Bonität wird widerleglich vermutet, wenn der Anbieter über ein Rating im Langfristbereich bei der Ratingagentur
 - Standard & Poor's von mindestens BBB-,
 - Fitch von mindestens BBB-,
 - Moody's von mindestens Baa3, oder
 - nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse I oder II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) verfügt.
- b) Die hinreichende Bonität gilt als widerlegt, wenn der Anbieter zusätzlich über ein Rating einer der oben genannten Ratingagenturen oder einer weiteren anerkannten Ratingagentur verfügt, welches nicht mindestens den vorstehenden Ratings entspricht bzw. ein vergleichbares Niveau aufweist.
- c) Sofern die hinreichende Bonität des Anbieters nicht gemäß den vorstehenden Regelungen auf Basis eines vorliegenden Ratings vermutet wird, kann der MGV im Einzelfall zulassen, dass eine hinreichende Bonität des Anbieters durch andere geeignete Bonitätsnachweise vom Anbieter nachgewiesen werden kann. Die Beibringung einer Sicherheitsleistung ist ausgeschlossen.
- d) Der Anbieter hat auf Nachfrage durch den MGV Angaben darüber zu machen, bei welchen Ratingagenturen er über ein Rating verfügt und die entsprechenden Ratings anzugeben.

§ 5 Änderung präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen

1. Mit der Antragstellung für die Präqualifikation verpflichtet sich der Anbieter dazu, den MGV unaufgefordert schriftlich und unverzüglich zu informieren, wenn sich wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Angaben und Unterlagen ergeben, welche im Rahmen seines Antrags übermittelt wurden. Nach Zugang einer Änderungsmitteilung prüft der MGV innerhalb von 15 Werktagen, ob der präqualifizierte Anbieter die in § 4 aufgeführten Präqualifikationsanforderungen weiterhin erfüllt. Für den Zeitraum dieser Prüfungsphase ist der MGV berechtigt, den präqualifizierten Anbieter vorübergehend von in dieser Zeit stattfindenden Ausschreibungen für SSBO-Produkte auszuschließen.
2. Kommt der MGV zu dem Ergebnis, dass der präqualifizierte Anbieter aufgrund der Änderung präqualifikationsrelevanter Umstände die SSBO-Präqualifikationsanforderungen nicht mehr erfüllt, kann dem Anbieter die Präqualifikation entzogen werden und er wird für SSBO-Produkte von der Ausschreibungsplattform ausgeschlossen. Erfüllt der präqualifizierte Anbieter die Präqualifikationsanforderungen weiterhin, wird seine Präqualifikation aufrechterhalten. Der präqualifizierte Anbieter wird über das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder per E-Mail informiert.

§ 6 Aufhebung der Präqualifikation aus wichtigem Grund

1. Der MGV ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit zu einer sofortigen Entziehung der Präqualifikation nach diesen SSBO-Präqualifikationsregeln sowie zum sofortigen Ausschluss des präqualifizierten Anbieters berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor (einzeln oder gesamt):
 - a) Der Anbieter erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Präqualifikation nach den vorliegenden SSBO-Präqualifikationsregeln.
 - b) Der MGV hat gesicherte Erkenntnisse, dass ein Entfall der Voraussetzungen für die Präqualifikation nach den vorliegenden SSBO-Präqualifikationsregeln seitens des Anbieters unmittelbar bevorsteht.
 - c) Der Anbieter hat mehrfach oder schwerwiegend unter einem Vertrag über ein SSBO-Produkt eine fällige und nicht nachholbare Leistung (Fixschuld, z. B. die

Ein- oder Ausspeicherung von Gasmengen in einem bestimmten Zeitpunkt bzw. für einen bestimmten Zeitraum) an den MGV nicht oder nicht wie geschuldet erbracht.

- d) Gegen den Anbieter sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet worden.
- e) Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbarer Verfahren über das Vermögen des Anbieters wird gestellt.
- f) Es kommt zu einer nachgewiesenen Verfehlung des Anbieters oder einer im Namen des Anbieters handelnden Person, welche die Zuverlässigkeit des Anbieters in Frage stellt.
- g) Es erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung des Anbieters oder einer im Namen des Anbieters handelnden Person, welche die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
- h) Die Vorlage gefälschter oder unrichtiger Unterlagen und/oder Angaben im Präqualifikationsverfahren.
- i) Der Anbieter, seine Mitarbeiter, seine Erfüllungsgehilfen oder die Geschäftsleitung werden gemäß den Gesetzen und Vorschriften zur Befolgung von Sanktionen zu sanktionierten Personen erklärt und auf Sanktionslisten aufgeführt.
- j) Gegen den Anbieter liegen in entsprechender Anwendung des § 142 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Ausschlussgründe vor.

2. Die Entziehung erfolgt schriftlich oder per Fax.

§ 7 Anpassung der SSBO-Präqualifikationsregeln

1. Der MGV behält sich das Recht vor, die SSBO-Präqualifikationsregeln für die Teilnahme an SSBO-Ausschreibungen des MGV jederzeit aus sachgerechten, diskriminierungsfreien und transparenten Erwägungen zu ändern, insbesondere bei Änderungen oder Neufassungen von regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben, oder zur Aktualisierung oder Änderung der Anforderungen an die Eignung des Nutzers sowie der Modalitäten des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall kann der

MGV vom bereits präqualifizierten Anbieter eine erneute Präqualifikation nach den geänderten Regelungen verlangen.

2. Sofern eine vollständige erneute Präqualifikation des Anbieters vom MGV nicht verlangt wird, fordert der MGV den Anbieter zusammen mit einer Mitteilung über die geänderten SSBO-Präqualifikationsregeln schriftlich oder per E-Mail dazu auf, innerhalb von zwei (2) Wochen seine Zustimmung zu den geänderten SSBO-Präqualifikationsregeln zu erklären.
3. Sofern der MGV nach Ziffer 1 eine neue Präqualifikation des Anbieters verlangt oder eine nach der vorstehenden Ziffer erbetene Zustimmung zu geänderten SSBO-Präqualifikationsregeln vom Anbieter nicht fristgerecht erklärt wird, ist der MGV zur Entziehung der bestehenden Präqualifikation des Anbieters sowie zum sofortigen Ausschluss des Anbieters von der Teilnahme an Ausschreibungen für SSBO-Produkte berechtigt. In diesem Fall sind für bereits abgeschlossene Verträge über SSBO-Produkte weiterhin die zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages gültigen SSBO-Präqualifikationsregeln maßgeblich, sofern in den jeweiligen Verträgen auf die SSBO-Präqualifikationsregeln verwiesen wird.

§ 8 Gültigkeit der Präqualifikation

Diese SSBO-Präqualifikationsregeln, insbesondere die Zulassung und der Zugang zur Ausschreibungsplattform im Hinblick auf SSBO-Produkte, gelten auf unbestimmte Zeit. Der Anbieter kann das Portalnutzungsverhältnis jederzeit mit einem Vorlauf von einem Monat schriftlich kündigen. Die zwischen dem MGV und dem Anbieter abgeschlossenen Verträge über einzelne SSBO-Produkte bleiben im Falle einer solchen Kündigung unberührt.

§ 9 Allgemeines zum Zugang und zur Nutzung der Ausschreibungsplattform

Für die Nutzung der Ausschreibungsplattform durch den Anbieter finden die §§ 10 – 12 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen der TRADING HUB EUROPE GmbH zur Portalnutzung (nachfolgend „Portalnutzungsbedingungen“) Anwendung. Diese Portalnutzungsbedingungen stehen dem Anbieter auf der Internetseite des MGV zur Verfügung. Er hat diesen zudem mit der Zulassung als Bilanzkreisverantwortlicher zugestimmt.

§ 10 Nutzerkonten

1. Der Anbieter kann nach erfolgreicher Zulassung Nutzer beim MGV beantragen, welche einen Zugang zur Ausschreibungsplattform erhalten. Hierzu muss er das entsprechende Formular „Nutzer-Registrierung für das Balancing Services Portal“ vollständig und ordnungsgemäß ausfüllen und unterzeichnen und dieses an den MGV versenden. Das Formular steht auf der Internetseite des MGV zur Verfügung.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich, nur solchen Personen ein Nutzerkonto zuzuweisen, die berechtigt sind, das Unternehmen im Rahmen der Nutzung der Ausschreibungsplattform im Zusammenhang mit SSBO-Ausschreibungen sowie Verträgen über SSBO-Produkte gegenüber dem MGV zu vertreten.
3. Login-Daten sind nicht übertragbar. Soll ein anderer, bisher nicht benannter Nutzer an die Stelle des bisherigen zugelassenen Nutzers treten, muss der MGV unverzüglich informiert werden und eine neue Nutzer-Zulassung erfolgen. Auf Mitteilung des Unternehmens deaktiviert der MGV das Benutzerkonto des bisherigen Nutzers.
4. Der MGV kann den Zugang eines Nutzers vorübergehend oder dauerhaft sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Nutzer gegen diese SSBO-Präqualifikationsregeln oder geltendes Recht im Zusammenhang mit der Nutzung der Ausschreibungsplattform verstößt oder verstoßen hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte für eine fehlende Zuverlässigkeit des Nutzers vorliegen oder wenn der MGV ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Sperrung hat. Bei der Entscheidung über eine Sperrung wird der MGV die berechtigten Interessen des betroffenen Unternehmens angemessen berücksichtigen.
5. Das Unternehmen haftet grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung seiner Nutzerkonten vorgenommen werden. Das gilt nicht, wenn das Unternehmen den Missbrauch seiner Nutzerkonten nicht zu vertreten hat, weil eine Verletzung der bestehenden Sorgfaltspflichten nicht vorliegt.

§ 11 Rechtsnachfolge

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten durch den MGV und den Anbieter (nachfolgend: „Vertragspartner“) bedarf

der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

2. Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.
3. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag über ein SSBO-Produkt auf ein nicht nach den SSBO-Präqualifikationsregeln präqualifiziertes Unternehmen ist ausgeschlossen.

§ 12 Datenschutz

Zu den Qualitätsansprüchen des MGV gehört es, verantwortungsbewusst mit den personenbezogenen Daten der Nutzer umzugehen. Der MGV wird die durch den Nutzer übermittelten personenbezogenen Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zum Zwecke der Zulassung oder der Nutzung der Ausschreibungsplattform gesetzlich gestattet ist. Eine Verarbeitung oder Nutzung der durch den Nutzer übermittelten Daten für andere Zwecke erfolgt nur, soweit dieser ausdrücklich eingewilligt hat oder der MGV hierzu rechtlich verpflichtet ist. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung des MGV enthalten (abrufbar auf der Internetseite).

§ 13 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Zulassung erhalten haben und die als vertraulich bezeichnet wurden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) vorbehaltlich der Bestimmungen in der nachfolgenden Ziffer vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen

- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Gesellschaftern, Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach Erhalt der vertraulichen Information, wenn keine Zulassung nach diesen SSBO-Präqualifikationsregeln erfolgt. Die Unterlagen werden dann vernichtet. Anderenfalls gelten die Vertraulichkeitspflichten auch für die im Rahmen der Zulassung empfangenen vertraulichen Informationen.

§ 14 Haftung

1. Der MGV haftet aus diesen SSBO-Präqualifikationsregeln nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Regelungszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der SSBO-Präqualifikationsregeln erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Unternehmen regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend „Kardinalpflicht“), und nur für den typischen, voraussehbaren Schaden im Rahmen dieser SSBO-Präqualifikationsregeln.
2. Der MGV haftet nicht, wenn die einen Anspruch gegen den MGV begründenden Umstände

- a) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das der MGV keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - b) von dem MGV auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
3. Der MGV haftet ferner nicht für Ausfälle oder Störungen in der außerhalb des Verantwortungsbereichs von dem MGV liegenden technischen Infrastruktur (höhere Gewalt).
 4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 1 bis 3 gelten nicht bei
 - a) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen,
 - b) Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), sowie
 - c) Garantieübernahmen.
 5. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden SSBO-Präqualifikationsregeln liegen in deutscher und englischer Sprache vor, wobei im Zweifel die deutsche Sprachfassung Vorrang hat.
2. Für die SSBO-Präqualifikationsregeln und deren Auslegung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Gerichtsstand für alle aus diesen SSBO-Präqualifikationsregeln entstehenden Streitigkeiten zwischen dem MGV und dem Anbieter ist, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, Düsseldorf.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesen SSBO-Präqualifikationsregeln sind nicht getroffen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser SSBO-Präqualifikationsregeln unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser SSBO-

Präqualifikationsregeln vereinbart worden wäre, hätten der MGV und die Anbieter die Angelegenheit bedacht.

Anlage 1

Antrag auf Zulassung als Anbieter zu Ausschreibungen für SSBO-Produkte durch die Trading Hub Europe GmbH

Trading Hub Europe GmbH

Anna-Louisa-Karsch-Str. 2

10178 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 364 289 400

Fax: +49 (0) 30 364 289 420

Anbieter:

Name/Firma einschließlich Gesellschaftsform:

Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon & Fax:

Internetseite & E-Mail:

Unternehmenszweck:

DVGW-Code in der Rolle Bilanzkreisverantwortlicher:

Kontaktdaten Dispatching:

Ansprechpartner für die operative Abwicklung von Abrufen für SSBO-Produkte (24/7):

Telefon (24/7):

Fax:

E-Mail:

Gültiger Bilanzkreisvertrag des Anbieters des Typs „FZK“ mit Zugang zum VHP:

H-Gas-Bilanzkreisnummer (sofern Anbieter in H-Gasqualität anbieten möchte):

L-Gas-Bilanzkreisnummer (sofern Anbieter in L-Gasqualität anbieten möchte):

Rechtsverbindliche Erklärung:

Der Anbieter erklärt hiermit, dass:

- die in diesem Antrag angegebenen Informationen und die eingereichten Unterlagen wahrheitsgemäß und richtig sind, sowie die aktuelle Situation des Unternehmens wiedergeben und die gängige Praxis darstellen;
- er mit den Präqualifikationsregeln für die Teilnahme an Ausschreibungen für SSBO-Produkte sowie den Nutzungsbedingungen für die Ausschreibungsplattform der Trading Hub Europe GmbH in der aktuell gültigen Fassung einverstanden ist;
- er die technischen Möglichkeiten besitzt, eine AS2-Kommunikationsverbindung mit dem MGV aufzubauen und die Ressourcen bereitstellt, um einen Kommunikationstest erfolgreich zu absolvieren, sobald die Verbindung vom MGV eingerichtet werden kann;
- kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters gestellt worden ist;
- der Anbieter, seine Mitarbeiter, seine Erfüllungsgehilfen und die Geschäftsleitung gemäß den Gesetzen und Vorschriften zur Befolgung von Sanktionen keine sanktionierte Person und daher nicht auf Sanktionslisten aufgeführt ist;
- dass gegen den Anbieter in entsprechender Anwendung des § 142 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) keine Ausschlussgründe vorliegen;
- er eine sichere und zuverlässige Ein- und Ausspeicherung in im Rahmen von SSBO-Ausschreibungen näher zu bezeichnende Gasspeicher gewährleisten kann.

Ort, Datum

Unterschrift Anbieter / Firmenstempel